

Geschäftsbedingungen für Softwareleistungen

Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

Die Mitarbeiter von Häußler IT-Service sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen oder Zusagen zu erteilen. Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Leistungsangaben in Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend. Häußler IT-Service übernimmt keine Gewähr für die Lieferung von Fremdprodukten auf deren Verwendungsmöglichkeiten in Angeboten oder Vertragsunterlagen hingewiesen worden ist.

Leistungsumfang

Die Programme von Häußler IT-Service beinhalten folgenden Leistungsumfang:

1. Entwicklung des Programmablaufes und Erarbeitung der zugehörigen Programme.
2. Programmtest mit Programmabnahme durch den Lizenznehmer bei Lieferung, Verfahrens- oder Programmdokumentation mit Bedienungsanleitungen gemäß den Dokumentationssystemen von Häußler IT-Service.

Die für die Speicherung der Programme notwendigen Datenträger sowie die Daten bei der Einführung gehören nicht zu der Einzelleistung eines Softwarevertrages. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung und Ausarbeitung individueller bzw. spezieller Verfahren und gleichartiger Programme erfolgt nach Art und Umfang aufgrund der vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten bzw. gemeinsam erarbeiteten Unterlagen. Das Programm ist die folgerichtig aneinandergereihte Gesamtheit aller Befehle an eine Datenverarbeitungsanlage zur maschinellen und voll- oder teilweise automatischen Ausübung einer Funktion oder zur Lösung technisch-mathematischer Aufgaben.

Als gemeinsam erarbeitete Unterlagen gelten die Protokolle der zu diesem Zweck geführten Besprechungen zwischen Häußler IT-Service und Lizenznehmer. Die sachliche Richtigkeit der Protokolle, insbesondere im Hinblick auf die Vervollständigung der von den zu entwickelnden maschinellen Verfahren geforderten Arbeitsfunktion ist vom Lizenznehmer durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen und durch Häußler IT-Service gegenzuzeichnen. Der Umfang eines Auftrages zur Verfahrens- und Programmentwicklung wird durch die Programmspeicherkapazität des einzusetzenden Maschinenmodells begrenzt. Häußler IT-Service ist berechtigt, mit der Entwicklung und Ausarbeitung einzelner Leistungen Dritte zu beauftragen. Nicht zum Leistungsumfang gehören die Einarbeitung der Bedienungskräfte des Lizenznehmers, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

Preise und Zahlungen

Alle Preise verstehen sich netto, 50% werden bei Auftragserteilung, weitere 50% bei Lieferung eines ersten betriebsfertigen Programmes zuzüglich der zu dieser Zeit geltenden Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer fällig.

Für Individualprogramme sind 30% bei Auftragserteilung, 30% nach halber Lieferzeit und 40% bei Implementierung zu zahlen.

Preisvereinbarungen für Einzelleistungen haben für den Organisationsbeginn und die folgenden 4 Monate nach Auftragserteilung Gültigkeit. Im Übrigen gelten die z. Z. der Erstellung des ersten betriebsfertigen Programmes gültigen Honorarsätze von Häußler IT-Service. Bei Erhöhung des Diskontsatzes um mehr als 1% oder bei Erhöhung der Selbstkostenpreise in Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen oder Lohn- und Materialerhöhungen ist Häußler IT-Service berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Bei Vereinbarungen von Scheck- und Wechselzahlungen werden diese nur zahlungshalber angenommen. Dabei entstehende Spesen und Abgaben sind vom Auftraggeber zu zahlen. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 3% zu zahlen.

Lizenzgebühren und Nutzungsrechte

Verfahren und Programme werden dem Lizenznehmer jeweils für die Dauer der Überlassungszeit gegen eine einmalige Gebühr zur Verfügung gestellt. Unter Überlassungszeit ist der Zeitraum zu verstehen, während dem das Hardwareprodukt beim Lizenznehmer in Betrieb ist, die zum Zeitpunkt der Überlassung von Software bei diesem installiert war bzw. wurde.

Irgendwelche anderen Nutzungsrechte wie z.B. Weiterverkauf der Programme ohne Mitwirkung bzw. ausdrückliche Zustimmung von Häußler IT-Service sind ausgeschlossen.

Sollten die Programme unberechtigterweise weitergegeben werden, können von Häußler IT-Service Regressansprüche in 10facher Höhe des Verkaufspreises der Programme geltend gemacht werden. Das gleiche gilt auch bei der Weitergabe ohne Meldung an Häußler IT-Service.

Die Übersendung von Programmen, Verfahrensbeschreibungen, Programmunterlagen und sonstigen mit einem Softwareauftrag in Verbindung stehenden Unterlagen erfolgt auf Berechnung und Gefahr des Lizenznehmers. Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen oder gewerblichen Schutzrechte an den dem Auftraggeber überlassenen oder daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen verbleiben bei Häußler IT-Service.

Der Lizenznehmer hat Häußler IT-Service gegenüber für alle Schäden zu haften, die sich aus der Verletzung der urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzvereinbarung- oder -gesetzen ergibt. Ferner ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Vergütungen, die er von Dritten infolge von Verletzungen dieser Vorschrift erhält, an die Häußler IT-Service abzuführen.

Lieferfrist

Genannte Lieferfristen sind ungefähr und verbindlich. Stehen jedoch die zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Kommt der Lizenznehmer nach Aufforderung durch Häußler IT-Service der Verpflichtung - entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder seine Mitwirkungspflicht wahrzunehmen - nicht innerhalb von 3 Wochen nach, ist Häußler IT-Service berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Lizenznehmer an Häußler IT-Service alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen zu ersetzen.

Eine Überschreitung der Lieferfrist durch Häußler IT-Service berechtigt nicht zu Ersatzansprüchen und nur dann zum Rücktritt, wenn nach Ablauf der Lieferfrist eine vom Lizenznehmer gesetzte, angemessene, mindestens einmonatige Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Häußler IT-Service haftet in keinem Fall für Verzögerungen, die von Häußler IT-Service nicht zumindest grob fahrlässig verursacht worden sind oder die nicht durch zumutbare Anstrengungen von Häußler IT-Service abgewendet werden können. Evtl. Mehrkosten durch derartige Anstrengungen hat der Auftraggeber zu tragen. Häußler IT-Service ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, insbesondere, wenn auch mit der Teilleistung ein Programm betrieben werden kann. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand auf Verlangen von Häußler IT-Service, auch bei Teilleistungen, unverzüglich nach Lieferung abzunehmen und diese Abnahme auch dann, wenn die Leistung unwesentliche und die Gesamtleistung nicht beeinträchtigende Mängel aufweist, schriftlich zu bestätigen.

Gewährleistung

Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von Häußler IT-Service zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Programmabnahme nicht feststellbar waren und deren Behebung sich als notwendig erweist, werden von Häußler IT-Service unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem der Lizenznehmer fristgerechte Mängelrüge erhebt, innerhalb von 6 Monaten ab Programmabnahme kostenlos durchgeführt. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf Wandelung oder Minderung bei Mängelhaftigkeit besteht nicht; es sei denn, dass Häußler IT-Service trotz dreimaliger Versuche - wofür der Lizenznehmer Häußler IT-Service eine angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat - nicht in der Lage gewesen ist, den Mangel zu beheben. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Lizenznehmer nur dann zu, wenn die Voraussetzungen des vorgehenden Absatzes gegeben sind und einem gesetzlichen Vertreter von Häußler IT-Service oder einem leitenden Angestellten bezüglich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Ersetzt wird nur der unmittelbare Schaden, wobei der Schadensersatz soweit gesetzlich zulässig auch dann auf den vereinbarten Nettopreis für die mangelhafte Leistung beschränkt ist. Andere Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Häußler IT-Service nur gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Auftragsabnahme Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe ohne Genehmigung von Häußler IT-Service vom Lizenznehmer oder von dritter Seite vorgenommen werden.

Eigentumsrecht an überlassenen Unterlagen

Häußler IT-Service behält sich an sämtlichen Angeboten, Entwürfen und Unterlagen das Eigentumsrecht vor. Die überlassenen Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Häußler IT-Service sind sämtliche Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

Haftungsausschluss

Über die gewährte Garantie hinaus wird die Haftung hinsichtlich aller Ersatzansprüche, die von dem gesetzlichen Vertreter oder dem leitenden Angestellten von Häußler IT-Service ausgelöst worden sind, auf die Fälle mindestens grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Erfüllungsgehilfen wird die Haftung auf die Fälle beschränkt, in denen mangelnde Sorgfalt in der Auswahl oder Beaufsichtigung überwiegende Schadensursache gewesen sind. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Häußler IT-Service darüber hinaus nur für den unmittelbaren Schaden bis zur Höhe der einmaligen Lizenzgebühr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen - auch für Wechselverbindlichkeiten - sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, insbesondere unter Kaufleuten, ist Geislingen. Es gilt das am Erfüllungsort geltende Recht. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich. In diesem Falle trifft die gesetzliche Regelung zu.